

ger als zwei Jahren verurteilt wurde, abgesehen werden, soweit dies unter Berücksichtigung des § 123 gerechtfertigt ist.“

(3) Wie bisher Abs. 2.

12. § 146 StPO erhält folgende Fassung:

„§ 146

Übergabe der Sache an den Staatsanwalt

(1) „Erfolgt keine vorläufige oder endgültige Einstellung oder keine Übergabe der Sache an ein gesellschaftliches Organ der Rechtspflege, hat das Untersuchungsorgan das Verfahren dem Staatsanwalt mit einem Schlußbericht, der das Ergebnis der Untersuchung zusammenfaßt, zu übergeben. Art und Ergebnis der vom Untersuchungsorgan veranlaßten Maßnahmen zur Beseitigung der festgestellten Ursachen und Bedingungen der Straftat sind aktenkundig zu machen.

(2) Eines Schlußberichtes bedarf es nicht, wenn der Sachverhalt und die Beweisführung einfach sind oder der Staatsanwalt auf den Schlußbericht verzichtet hat.“

13. § 178 Abs. 1 StPO erhält folgende Fassung:

Beratung und Abstimmung

§ 178

„(1) Alle Entscheidungen des Kollegialgerichts werden im Kollektiv der zur Entscheidung berufenen Richter beraten. Über jede Entscheidung wird abgestimmt.“

14. § 189 Abs. 2 StPO wird durch folgende Ziff. 4 ergänzt:

§ 189

Vorläufige und endgültige Einstellung des Verfahrens durch das Gericht

„(2) Es kann das Verfahren endgültig einstellen, wenn

1. ...
2. ...
3. ...
4. der Staatsanwalt die Anklage zurückgenommen hat.“

15. § 193 StPO erhält folgende Fassung:

§ 193

Eröffnung des Hauptverfahrens

(1) Wie bisher § 193.

„(2) Nach Eröffnung des gerichtlichen Haupt Verfahrens kann die Anklage nicht zurückgenommen werden. Der Generalstaatsanwalt der Deutschen Demokratischen Republik kann die Anklage in jeder Lage des Verfahrens zurücknehmen. Eine teilweise Rücknahme der Anklage ist unzulässig.“

16. § 194 Abs. 1 StPO erhält folgende Fassung:

§ 194

Inhalt des Eröffnungsbeschlusses

„(1) In dem Eröffnungsbeschluß ist die dem Angeklagten zur Last gelegte Straftat unter Hervorhebung ihrer gesetzlichen Merkmale und des anzuwendenden Strafgesetzes sowie das Gericht zu bezeichnen, vor dem die Hauptverhandlung stattfinden soll. Eine Bezugnahme auf die Anklageschrift ist zulässig.“

17. § 198 StPO erhält folgende Fassung:

„§ 198

Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen

(1) Der durch die Straftat Geschädigte kann bis zur Eröffnung des Hauptverfahrens beantragen, daß der Angeklagte zum Ersatz des entstandenen Schadens verurteilt wird, sofern der Anspruch nicht anderweitig anhängig oder darüber bereits entschieden ist. Das Gericht kann einen später gestellten Antrag auf Schadensersatz bis zum Schluß der Beweisaufnahme durch Beschluß in das Verfahren einbeziehen, wenn die Entscheidung über den Antrag ohne Verzögerung des Verfahrens möglich ist und der Angeklagte der Einbeziehung zustimmt. Der Zustimmung des Angeklagten bedarf es nicht, wenn der Antrag ihm unter Wahrung der Ladungsfrist zugestellt wurde.

(2) Der Staatsanwalt ist unter den gleichen Voraussetzungen berechtigt, Schadensersatzansprüche von Rechtsträgern sozialistischen Eigentums und auf diese übergegangene Schadensersatzansprüche von Geschädigten selbständig geltend zu machen.“

18. § 200 StPO erhält folgende Fassung:

„§ 200

Verantwortung des Vorsitzenden

Alle Entscheidungen und Maßnahmen zur Vorbereitung der Hauptverhandlung trifft der Vorsitzende, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.“

19. § 202 Abs. 2 StPO erhält folgende Fassung:

§ 202

Ladungen und Benachrichtigungen

„(2) Im Verfahren gegen Jugendliche sind auch die Eltern oder sonstige Erziehungsberechtigte zu laden, wenn nicht

- > - die Gründe des § 70 Absatz 4 dem entgegenstehen. Ist gemäß § 71 Absatz 1 die Mitwirkung der Organe der Jugendhilfe notwendig, sind sie zu laden.“

20. § 203 Abs. 2 StPO erhält folgende Fassung:

§ 203

Ladung des Angeklagten

„(2) Die Anklageschrift und der Eröffnungsbeschluß müssen spätestens mit der Ladung zur Haupt Verhandlung zugestellt werden. Die Abschrift eines Schadensersatzantrages kann auch nach der Ladung zur Hauptverhandlung wirksam zugestellt werden, wenn hierbei die Ladungsfrist gewahrt wird.“

21. § 205 Abs. 2 StPO erhält folgende Fassung:

§ 205

Ladung des Verteidigers

„(2) Die Anklageschrift, der Eröffnungsbeschluß und die Abschrift eines Schadensersatzantrages sind dem Verteidiger unter den gleichen Voraussetzungen zuzustellen wie dem Angeklagten. Die Ladung des Verteidigers soll gleichzeitig mit der Ladung des Angeklagten erfolgen. Soweit die Beauftragung des Verteidigers erst später dem Gericht mitgeteilt wird, ist dieser unverzüglich zu laden.“